

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 30

Jahrgang 2022

02. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

2022/101 Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein

1. Am 11. Dezember 2022 findet im Kreis Kleve die Stichwahl des Landrats statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Emmerich am Rhein ist für diese Stichwahl in 18 Stimmbezirke wie folgt eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahllokal
10	Feuerwehrgerätehaus Elten, Europastraße 2a, 46446 Emmerich/Rh.
20	St.-Martinus-Kindergarten Elten, Dr.-Robbers-Str. 3, 46446 Emmerich/Rh.
30	Luitgardis-Grundschule Elten, Seminarstraße 21, 46446 Emmerich/Rh.
40	St. Georg-Schule Hüthum, Georgstraße 2, 46446 Emmerich/Rh.
50	Vereinsheim Eintracht Emmerich, Borgheeser Weg 1, 46446 Emmerich/Rh.
60	Liebfrauenschule, Speelberger Straße 215, 46446 Emmerich/Rh.
70	Gesamtschule (ehem. Realschule) Grollscher Weg 4, 46446 Emmerich/Rh.
80	Jugendheim St.Aldegundis, Hottomannsdeich 2, 46446 Emmerich/Rh.
90	BBZ Nebenstelle Emmerich/Rh., Kurfürstenstraße 8, 46446 Emmerich/Rh.
100	Kindertagesstätte Arche Noah, Nierenberger Straße 52, 46446 Emmerich/Rh.
110	Kindergarten Polderbusch, Schulstraße 8, 46446 Emmerich/Rh.
120	Rheinmuseum Emmerich/Rh., Martinikirchgang 2, 46446 Emmerich/Rh.
130	AWO Ortsverein Emmerich, Goebelstraße 61, 46446 Emmerich/Rh.
140	Evangelisches Gemeindezentrum, Hansastraße 7, 46446 Emmerich/Rh.
150	Schützenhaus Kapaunenberg, Speelberger Straße 115, 46446 Emmerich/Rh.
160	Leegmeerschule, Hansastraße 56, 46446 Emmerich/Rh.
170	Familienzentrum St. Antonius, Dreikönige 9, 46446 Emmerich/Rh.
180	Michaelschule, Sulenstraße 46, 46446 Emmerich/Rh.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 06. November 2022 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in welchem der / die Wahlberechtigte wählen kann.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der / Die Wähler/in hat einen gültigen Personal-/Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der / die Wähler/in hat für die Wahl eine Stimme.

Der / Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er / sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Kleve oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der/die Briefwähler/in

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle.

Der Wahlbrief mit dem dazugehörenden Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Stichwahl am 11. Dezember 2022 in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein um 15:30 Uhr zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

46446 Emmerich am Rhein, den 01. Dezember 2022

gez.
Peter Hinze
Bürgermeister